

Satzung des Reit- und Fahrvereins Heringen e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Heringen e.V. mit dem Sitz in Heringen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Bad Hersfeld eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seiner angeschlossenen Verbände.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und Tierschutzes;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden.
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Reit- und Fahrverein Heringen e.V. mit Sitz in Heringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1997 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
Der Verein kann außerordentliche Leistungen honorieren im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren;
 - c) Ehrenmitglieder.Mitglieder und auch außerhalb des Vereins stehende Personen können für besondere Verdienste um den auf Vorschlag aller Organe durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht. Von der Beitragsverpflichtung können sie vom Vorstand befreit werden.
Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c) sowie ein von den Jugendlichen gewählter Jugendsprecher.
2. Mitglieder des Vereins kann jeder werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion und der unbescholten ist.
3. Der Antrag auf Aufnahme im Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod;
 - b) durch Austritt, der durch schriftliche Kündigung bis spätestens sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt sein muss;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann darüber hinaus bei vereinsschädigendem Verhalten nach schriftlichem Antrag eines Mitgliedes durch begründeten Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betreffende Mitglied kann das Ehrengericht des Vereins innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erlassenem Ausschlussbeschluss anrufen. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist endgültig. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der geschäftsführende Vorstand;
- d) der Ehrenbeirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes;
 - b) den Bericht des Kassierers;
 - c) den Bericht der Kassenprüfer;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - f) die Wahl des Ehrengerichtes;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn im Interesse des Vereins der Vorstand auffordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand;
 - b) dem Jugendwart;
 - c) dem 2. Kassierer;
 - d) und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen oder ist einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte. Über die Ergebnisse der Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Sitzung leitet der 1. bzw. 2. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit der Leitung beauftragt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende;
 - b) der 2. Vorsitzende;
 - c) der 1. Schriftführer;
 - d) der 1. Kassierer.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte sowie die verantwortliche Erledigung aller Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
3. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Gruppenbildung

Die Bildung von Untergruppen ist grundsätzlich möglich. Diese Untergruppen haben sich nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Vereinsrechtes bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen zu richten. Eine Untergruppe wird durch einen durch diese zu wählenden Sprecher vertreten.

§ 9 Jugendversammlung

Die Abhaltung von Jugendversammlungen ist möglich. Die jugendlichen Mitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Jugendsprecher. Diese Jugendgruppe kann nach Bedarf eine Jugendversammlung durch den Jugendwart einberufen lassen. Der Jugendwart führt die Versammlung zusammen mit dem Jugendsprecher. Über das Ergebnis wird sodann in einer Vorstandssitzung beraten und beschlossen bzw. in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 10 Ehrenbeirat

1. Der Ehrenbeirat besteht aus vier Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Ehrenbeirat bestimmt einen Sprecher aus seinen Reihen.
3. Der Ehrenbeirat kann von jedem Mitglied und allen Organen des Vereins angerufen werden. Hauptsächlich hat er zu entscheiden über Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
4. Der Ehrenbeirat hat spätestens vier Wochen nach seiner Anrufung zusammenzutreten. Der Ehrenbeirat kann Zeugen und Sachverständige hören, im Übrigen ist ihm der Weg zur Urteilsfindung freigestellt, soweit es dabei nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstößt. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Entscheidungen des Ehrenbeirates sind endgültig. Bei dauernder Behinderung eines Mitglieds oder vorzeitigem Ausscheiden hat der Vorstand ein anderes Mitglied zu berufen, bis die nächste ordentliche Mitgliederversammlung Ersatzwahl vornimmt.

§ 11 Wahlberechtigung und Durchführung von Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar ist jedes Mitglied erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Ausnahme des Jugendsprechers, sofern es die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Fähigkeiten besitzt.
3. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Alle Ehrenamtsträger werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder sind geheim. Die Wahl ist offen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es wünscht oder der Wahlleiter es für erforderlich hält. Die Wahl des ersten Vorsitzenden findet unter Leitung des Ehrenvorsitzenden statt, in Ermangelung oder Abwesenheit eines solchen unter Leitung eines von der Versammlung zu bestellenden Wahlleiters. Die übrigen Wahlen leitet der 1. Vorsitzende.
6. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus, so kann der Vorstand für seine Vertretung ein anderes Mitglied berufen, wenn er es für erforderlich hält. In der nächsten ordentlichen Versammlung ist nachzuwählen.
7. Der Vorstand kann die Wahl eines Mitgliedes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, vereinschädigendes Verhalten, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der dauernde Verlust der Befähigung, ein öffentliches Amt zu bekleiden, nachträgliche Feststellung eines solchen Verstoßes oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes. Der Vorstand kann gleichzeitig ein anderes Mitglied für seine Vertretung berufen. Der Ehrenbeirat wird in diesen Fällen nicht tätig.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für die Erledigung besonderer Angelegenheiten Ausschüsse bilden, deren Tätigkeiten sich nach der übertragenen Aufgabe richten. Nach Beendigung ihrer Aufgaben lösen sich die Ausschüsse automatisch auf. Die Rechte und Pflichten der satzungsmäßigen Organe können nicht auf solche Ausschüsse übertragen werden.

§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus, im Übrigen ist Wiederwahl zulässig. Für das ausscheidende Mitglied ist Ersatzwahl vorzunehmen.
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe:
 - a) die Jahresrechnung und die Kasse auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu prüfen;
 - b) die Kassenprüfer haben diese Prüfung mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorzunehmen und dem geschäftsführenden Vorstand binnen gleicher Frist hierüber Bericht zu erstatten.

§ 14 Buchführung des Vereins

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Buchführung hat den Zweck, alle Einnahmen und Ausgaben so darzustellen, dass der Grund für eine Einnahme und der Zweck einer Ausgabe jederzeit ersichtlich sind. Sämtliche Belege und Rechnungsunterlagen sind in einem prüffähigen Zustand zu halten.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die gesetzlichen Vorschriften im Sinne des Steuerrechts sind einzuhalten.

§ 15 Beiträge und Gebühren

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr erheben, deren Höhe durch den Vorstand festzulegen ist. Gleiches gilt für Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen. Sämtliche Gebühren sollten nach dem Bankeinzugsverfahren entrichtet werden. Die Beiträge werden im ersten Geschäftshalbjahr kassiert. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingeklagt werden.

§ 16 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen zuständiger Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverband Heringen (Werra).

§ 18 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 07.03.2015 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 07.03.2015 durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einstimmig beschlossen.

Heringen (Werra),



1. Vorsitzende

Gasmin Pauter

2. Vorsitzende

[Signature]